

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Konsistoriums

in Kiel.

Stück 17.

Kiel, den 2. November

1920.

Inhalt: 112. Kirchensteuerfreiheit der Geistlichen und Kirchenbeamten. — 113. Steigerung der Erträge des kirchlichen Grundbesitzes. — 114. Steuerabzug bei Gehaltszahlungen. — 115. Beihilfen zu den Umzugskosten für Geistliche. — 116. Kirchensammlung für den Verein Diakonissenhaus Bethanien in Kropp. — 117. Arbeit der evangelischen Kirche im Felde. — Personalien usw.

Hierzu 1 Beilage.

Nr. 112. Kirchensteuerfreiheit der Geistlichen und Kirchenbeamten.

Kiel, den 14. Oktober 1920.

Es sind in letzter Zeit seitens der Kirchengemeinden wiederholt Anfragen an uns gerichtet, die Zweifel über das Fortbestehen der Kirchensteuerfreiheit der Geistlichen und Kirchenbeamten enthielten. Wir weisen demgegenüber darauf hin, daß durch das Einkommensteuergesetz vom 29. März 1920, RGBl. S. 359, lediglich die bisherige Kommunalsteuerfreiheit der Geistlichen und Kirchenbeamten beseitigt ist, daß aber die kirchensteuerlichen Vorrechte der Geistlichen usw. in dem bisherigen Umfang weiterbestehen.

Zu vergleichen unsere Bekanntmachung vom 30. Juni 1920 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 103 —.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2237.

D. Dr. Müller.

Ausgegeben Kiel, den 9. November 1920.

Nr. 113. Steigerung der Erträge des kirchlichen Grundbesitzes — Pacht- schutzordnung.

Riel, den 20. Oktober 1920.

Für die Durchführung der Neuregelung der Besoldung der Geistlichen unserer Landes-
kirche und die Aufbringung der hierzu auch von den Kirchengemeinden und Parochialverbänden
aufzuwendenden Mittel (zu vergleichen unsere Bekanntmachung vom 19. Juli 1920 — Kirchliches
Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 110 — betreffend Ausgleichszuschlag) ist die volle Ausnutzung
des kirchlichen Grundbesitzes unbedingtes Erfordernis. Soweit in dieser Hinsicht bisher Schwierig-
keiten bestanden, weil vielfach Pachtverträge laufen, deren Erträge hinter den heutigen Pachtpreisen
weit zurückbleiben, bietet die unten abgedruckte Pachtenschutzordnung vom 3. Juli 1920, in Kraft
getreten am 20. Juli 1920, die Möglichkeit der Abhilfe. Die Pachtenschutzordnung schreibt die Er-
richtung von Pachteinigungsämtern vor, die bei den Amtsgerichten gebildet werden und die auf
Anrufen seitens der an Pacht- und ähnlichen Verträgen über landwirtschaftlich oder gewerbsmäßig
gärtnerisch zu nutzende Grundstücke Beteiligten bestimmen können, daß Pachtverträge und dergleichen
über Grundstücke unter 2,5 ha vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben oder daß Leistungen
aus derartigen Verträgen über Grundstücke jeder Größe anderweit festgesetzt werden, wenn sie
unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht oder nicht mehr gerechtfertigt sind. Jedoch
dürfen solche Bestimmungen nur getroffen werden, wenn sich das Verhalten eines Vertragsbeteiligten
entweder als wucherische Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit oder
unter Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse offenbar
als eine schwere Unbilligkeit darstellt oder wenn es zur Folge hätte, daß der
andere Teil in eine wirtschaftliche Notlage gerät.

Im Hinblick auf die eingangs erwähnte außerordentliche Bedeutung der vollen Ausnutzung
der Erträge des kirchlichen Grundbesitzes für die Sicherung einer den heutigen Verhältnissen ent-
sprechenden auskömmlichen wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrerstandes sowohl wie für die
Kräftigung der wirtschaftlichen Lage der Landeskirche überhaupt, ordnen wir hiermit zum Zweck
einer zeitgemäßen Gestaltung der Pachterträge aus Kirchengrundstücken folgendes an:

1. Die Propstei-(Kreis-)Synodalausschüsse haben, soweit dies nicht schon geschehen sein
sollte, ungesäumt eine Nachprüfung aller laufenden Grundstückspachtverträge über Kirchen-,
Pastorat- oder Küstereiland ihres Aufsichtsbezirks daraufhin vornehmen zu lassen, ob die Pachterträge den
heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen. Die Kirchenvorstände haben den Synodal-
ausschüssen die erforderlichen Unterlagen zu liefern, insbesondere die Pachtverträge zu bezeichnen.
Sind die Pachterträge zu niedrig, so sind die Kirchenvorstände unter Hinweis auf die ihnen gemäß
§ 48 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 obliegende Pflicht zur
verantwortlichen Verwaltung des Kirchen- und Pfarrvermögens anzuweisen, mit den Pächtern wegen
zeitgemäßer Erhöhung der Pachtpreise in Verhandlung zu treten und, falls sich die Pächter weigern
oder die zugestandenen Erhöhungen als unzureichend erscheinen, das Pachteinigungsamt anzurufen.

Die Kirchenvorstände weisen wir darauf hin, daß für die Prüfung kirchlicher Anträge der Gemeinden auf Beihilfen an Kirchen- und Pfarrkassen aus landeskirchlichen Mitteln oder aus dem Pfarrbesoldungszuschußfonds oder ähnlichen zwecks Durchführung der neuen Pfarrbesoldung etwa ins Leben zu rufenden Zuschußmitteln die Frage, ob der kirchliche Grundbesitz den gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnissen entsprechend ausgenutzt ist, von wesentlicher Bedeutung werden wird. Eine Scheu gegen die Anrufung der Einigungsämter braucht nicht zu bestehen, da auch diese in erster Linie auf einen gütlichen Ausgleich hinzuwirken haben, im übrigen aber nach billigem Ermessen — unter Ausschluß des Rechtsweges — endgültig entscheiden.

Hinsichtlich des den Pächteinigungsämtern zu erbringenden Nachweises, daß die Ablehnung einer den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragenden Neubemessung der den Pächtern kirchlicher Grundstücke obliegenden Leistungen offenbar eine schwere Unbilligkeit darstelle oder die kirchliche Vertragsseite in eine wirtschaftliche Notlage geraten lasse, weisen wir auf folgendes hin:

Einmal haben die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse eine ungeheure Steigerung auch der kirchengemeindlichen Bedürfnisse (für Besoldungen, Löhne, Bauten, Fuhr- und Umzugskosten, Steuern usw.) mit sich gebracht, zu deren Deckung die Kirchengemeinden angesichts der bedrohlichen Einengung ihrer kirchlichen Besteuerungsmöglichkeiten durch die neue Reichssteuergesetzgebung in erster Linie auf die Einnahmequellen aus ihrem kirchlichen Vermögen selbst angewiesen sind. Ihnen deren zeitgemäße Ausnutzung, nämlich durch die dafür hauptsächlich in Frage kommende Erzielung zeitgemäßer Grundstückserträge, vorzuenthalten, würde für die Gemeinde als solche, damit aber zugleich auch für die ihr steuerpflichtigen Gemeindeglieder selbst, und zwar zugunsten einzelner Pächterinteressenten, eine schwere Unbilligkeit sein.

Sodann würde außerdem eine wirtschaftliche Notlage über die Kirchengemeinden hereinbrechen, wenn ihnen die jetzt gebotene Möglichkeit zur Erschließung vorhandener Deckungsmöglichkeiten verschränkt bliebe. Das ergibt sich bereits aus dem vorher Dargelegten hinsichtlich des gesamten kirchengemeindlichen Grundbesitzes. Nur durch seine vollständige Ausnutzung kann der Notlage einer gegenwärtig mehr wie je verhängnisvollen Überspannung der steuerlichen Inanspruchnahme der einzelnen Gemeindeglieder vorgebeugt werden. Es trifft dies jedoch in ganz besonderem Maße hinsichtlich des zur Unterhaltung der Pfarrstellen bestimmten Grundbesitzes zu. Gegenüber der eingetretenen wesentlichen Verteuerung aller Lebensbedürfnisse ist die gegenwärtige wirtschaftliche Versorgung der Geistlichen völlig unzureichend, ihre schleunige Aufbesserung Lebensfrage für die Beteiligten. Die in Anerkennung dieser Tatsache von dem Staat bereitgestellten Mittel reichen indessen nicht entfernt aus, um eine zeitgemäße Versorgung des Pfarrerstandes durchzuführen. Vielmehr ist in weitem Umfange die Last der Aufbringung des erforderlichen Bedarfs vom Staate den Kirchengemeinden überlassen, u. a. ausgesprochenermaßen unter Hinweis gerade auch darauf, daß der kirchen-

gemeindliche Grundbesitz zeitgemäßer für diese Deckungszwecke ausgenutzt werden müsse. Unter diesen Umständen kann die dringend notwendige Aufbesserung des Pfarrerstandes in dem unerläßlichen Mindestumfang ohne eine zeitgemäße Ausnutzung des in erster Linie für den Unterhalt des Pfarrers bestimmten Pfarrvermögens nicht verbürgt werden. Die Erträge der Pfarrländereien bilden aber einen wesentlichen Teil dieses Vermögens. Wird es der kirchlichen Verpächterseite verwehrt, diese so zu nutzen, wie es jedem ordentlichen Landwirt zugebilligt werden muß, dann droht zunächst unmittelbar den Stelleninhabern selbst, dann aber auch der Gemeinde, welche die gesetzliche Verpflichtung zu deren Unterhalt zu erfüllen und dafür bei nicht ausreichenden Erträgen des Pfarrstellenvermögens Kirchenvermögen oder Kirchensteuermittel einzusetzen hat, eine wirtschaftliche Notlage.

Falls sich bei der anderweiten Festsetzung laufender Pachtverträge die Schwierigkeit ergibt, unter den jetzigen unsicheren wirtschaftlichen Verhältnissen den höchsterzielbaren Pachtzins für längere Zeit festzustellen, weisen wir auf die Möglichkeit hin, den Pachtzins dehnbar zu gestalten, indem etwa die Lieferung einer bestimmten Menge von Erzeugnissen in Natur oder in Wertesatz nach dem jeweiligen Marktpreis ausbedungen wird, z. B. je 1—2 Zentner Roggen für jeden verpachteten Morgen und dergl. Überhaupt legen die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse die Erwägung nahe, ob nicht wieder mehr als bisher der Pachtzins in Naturallieferungen des Pächters zu bestimmen sein wird. Wo in einzelnen Gemeinden zwei oder mehr Pfarrstellen vorhanden sind, die Pfarrländereien aber von früher her vielleicht nur einer Pfarrstelle zugehörten, wird billigerweise darauf zu achten sein, daß solche Naturallieferungen den Inhabern aller Pfarrstellen der Gemeinde gleichmäßig nach Bedarf zugeführt werden. Für die Ermittlung der heute geltenden Pachtpreise verweisen wir auf die Befragung der sachverständigen Laienmitglieder der Synodalausschüsse bzw. auf Auskunft der Landwirtschaftskammer. Auch wird die bereits einsetzende Spruchpraxis der Pachteinigungsämter sowie endlich die Beobachtung der örtlichen Sonderverhältnisse den nötigen Anhalt bieten.

2. Für die Neuverpachtung von kirchlichen Grundstücken sind in Anlehnung an die bestehenden gesetzlichen bzw. verordnungsmäßigen Vorschriften noch folgende allgemeine Richtlinien zu beachten:

Vor der Verpachtung, die grundsätzlich öffentlich und ohne Ausschluß von Nichtgemeindegliedern zu erfolgen hat, empfiehlt es sich, Mindestpachtpreise festzusetzen.

Dem Bedürfnis nach Pachtland für kleinere Grundbesitzer oder Gemeindeglieder ohne Landbesitz wird in der Regel genügend Rechnung getragen, wenn ein Teil der zur Verpachtung kommenden Ländereien in kleineren Losen ausgebaut wird. Bei der Auslegung von Kleingärten und Kleinpachtlandstücken unter 10 ar Größe ist zu beachten, daß nach den Bestimmungen der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1371) für gewisse Bezirke Pachthöchstpreise von der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Magistrat) festgesetzt sein können, die zu beachten sind, aber unter Umständen für die Erzielung angemessener Pachtpreise hinderlich werden können.

Einer Ringbildung unter den Pachtliebhabern zum Zweck der Herabdrückung der Pachtpreise ist mit allen Mitteln entgegenzuwirken. Pächtervereinigungen, die das Land nur durch Weitergabe an ihre Mitglieder nutzen wollen, sind im allgemeinen von der Pachtung auszuschließen; die Weiterverpachtung ist in den Pachtverträgen allgemein zu verbieten. Ausgeschlossen von diesem Verbot ist die Weiterverpachtung von Kleingärten und Kleinpachtlandstücken unter je 10 ar Größe, wenn die Verpachtung an Gartenpächtervereinigungen oder ähnliche Zwecke verfolgende gemeinnützige Vereine und Anstalten sowie öffentlich-rechtliche Korporationen erfolgt.

Die Erteilung des Zuschlages ist im Termin stets vorzubehalten.

Soweit nach den bestehenden Vorschriften die Pachtverhandlungen vor der Erteilung des Zuschlages den Synodalausschüssen einzureichen sind, haben diese ihrerseits zu prüfen, ob die gebotenen Preise den heutigen Verhältnissen angemessen sind.

Über das Ergebnis der vorgenommenen Pachtsteigerungen, sowie über die bei Neuverpachtungen erzielten Pachtpreise ist uns bis zum 15. Januar 1921 zu berichten.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1924.

D. Dr. Müller.

Pachtschutzordnung vom 3. Juli 1920.

Auf Grund der den obersten Landesbehörden durch die Pachtschutzordnung des Reiches vom 9. Juni 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 1193) erteilten Ermächtigung wird hierdurch folgendes verordnet:

§ 1.

Sind Grundstücke zum Zwecke landwirtschaftlicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung verpachtet oder verliehen, so können in den Fällen des § 2 von den Beteiligten Pachteinigungsämter angerufen werden, die nach Maßgabe dieser Verordnung zu bilden sind. Den Pachtverträgen stehen alle sonstigen Vereinbarungen gleich, die die Übertragung des Genusses der Erzeugnisse eines Grundstücks gegen Entgelt zum Gegenstande haben.

§ 2.

(1) Die Pachteinigungsämter können bestimmen:

a) für Grundstücke unter 2,5 ha:

1. daß Kündigungen unwirksam werden und daß gekündigte Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren fortzusetzen sind,
2. daß ohne Kündigung ablaufende Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren verlängert werden,
3. daß Verträge vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden;

b) für Grundstücke jeder Größe:

daß Leistungen, die unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht oder nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festgesetzt werden.

(2) Die Einigungsämter dürfen Bestimmungen aus Absatz 1 nur treffen, wenn sich das Verhalten eines Beteiligten entweder als wucherische Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit oder unter Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse offenbar als eine schwere Unbilligkeit darstellt oder wenn es zur Folge hätte, daß der andere Teil in eine wirtschaftliche Notlage gerät.

§ 3.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf solche Verträge (§ 1) Anwendung, die gleichzeitig ein Arbeitsverhältnis enthalten, insbesondere, ohne Rücksicht auf die Grundstücksgröße, auf Heuerlingsverträge; in Fällen dieser Art ist das Pachteinigungsamt unter Ausschluß des Schlichtungsausschusses und des Mieteinigungsamts zuständig.

§ 4.

Auf Grundbesitz des Reichs und der Länder finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 5.

Der Antrag, über die Wirksamkeit der Kündigung zu entscheiden, ist unverzüglich nach Eingang der Kündigung zu stellen. Der Antrag, ein ohne Kündigung ablaufendes Pachtverhältnis zu verlängern, ist so frühzeitig zu stellen, wie es unter Berücksichtigung der Interessen des anderen Teils verlangt werden kann. Der Antrag kann in beiden Fällen nicht mehr gestellt werden, wenn die Pachtzeit abgelaufen ist.

§ 6.

(1) Die Pachteinigungsämter, die in erster Linie auf einen Vergleich hinzuwirken haben, entscheiden nach billigem Ermessen.

(2) Die Entscheidung ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Verträge, die seit dem 1. Januar 1920 abgelaufen sind, wenn ihre Aufhebung für den Pächter eine besondere Härte darstellte und wenn die Wiederherstellung des Pachtverhältnisses ohne Beeinträchtigung der Rechte eines Dritten möglich ist; die Pachteinigungsämter müssen aber in diesem Falle innerhalb eines Monats nach Verkündung dieser Verordnung angerufen werden.

§ 8.

(1) Die Pachteinigungsämter werden bei den Amtsgerichten gebildet; sie bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und je zwei Verpächtern und Pächtern als Beisitzern.

(2) Der Amtsrichter wird von dem zuständigen Landgerichtspräsidenten, die Beisitzer werden vom Präsidenten des Landeskulturamts auf Vorschlag des Kreis Ausschusses ernannt; aus den ernannten Beisitzern beruft der Vorsitzende für jede Spruchszugung die erforderliche Anzahl.

(3) Befindet sich am Sitze des Amtsgerichts ein Kulturamt, so kann durch gemeinschaftliche Verfügung des Landgerichtspräsidenten und des Präsidenten des Landeskulturamts der Kulturamtsvorsteher zum Vorsitzenden ernannt werden, sofern er die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzt.

§ 9.

Als Beisitzer können auch weibliche Personen berufen werden. Im übrigen gelten für die Berufungen und deren Ablehnung sowie für die Verhältnisse, die bei Ausübung der Amtstätigkeit der Beisitzer in Betracht kommen, sinngemäß die Bestimmungen in den §§ 3 bis 5, 6, 7, 8 und 12 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1411) und im Artikel I der Bekanntmachung vom 13. November 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 1039) mit der Maßgabe, daß für die Entscheidung über die Beschwerden nach § 5 Absatz 3 der zuerst genannten Bekanntmachung und für die Festsetzung der Mahngebühr nach § 12 Absatz 1 Satz 3 derselben Bekanntmachung der Landgerichtspräsident zuständig ist. Die Geldstrafen fließen zur Staatskasse.

§ 10.

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das den Gegenstand des Vertrags bildende Grundstück ganz oder zum größten Teile liegt.

§ 11.

Sofern nicht ein Vergleich zwischen den Parteien zustande kommt, entscheiden die Pachteinigungsämter durch Beschluß. Die Vergleiche und Beschlüsse der Pachteinigungsämter sind vollstreckbar. Ihr Inhalt gilt unter den Parteien als Vertragsinhalt.

§ 12.

(1) Das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern ist gebühren- und stempelfrei. Ist nach dem Ermessen des Einigungsamts die Anrufung mutwillig erfolgt, so kann der Partei, die das Einigungsamt angerufen hat, die Zahlung einer angemessenen Gebühr auferlegt werden. Das Pachteinigungsamt bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat; die Beteiligten können Erstattung ihrer Auslagen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangen. Eine Erstattung von Vertretungskosten kann nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zugebilligt werden.

(2) Die Parteien sind, auch wenn sie durch Bevollmächtigte vertreten werden, zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Der Vorsitzende des Pachteinigungsamts kann abweichende Anordnungen treffen. Gegen die trotz ausdrücklicher Anordnung des Vorsitzenden des Pachteinigungsamts nicht erschienene Partei ist wie gegen einen im Vernehmungstermine nicht erschienenen Zeugen zu verfahren; Haft darf das Pachteinigungsamt nicht verhängen.

(3) Im übrigen finden auf das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern die Bestimmungen der Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern vom 23. September 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1145) entsprechende Anwendung.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und am 30. Mai 1922 außer Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1920.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Braun.

Der Justizminister.
am Behnhoff.

Der Finanzminister.
Lüdemann.

Der Minister für Volkswohlfahrt.
Stegerwald.

Nr. 114. Steuerabzug bei Gehaltszahlungen.

Gesetz zur ergänzenden Regelung des Steuerabzugs vom Arbeitslohne.

Vom 21. Juli 1920.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

Zur ergänzenden Regelung des Steuerabzugs vom Arbeitslohne werden hinter § 45 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 359) folgende Vorschriften eingefügt:

§ 45 a.

Bei den ständig beschäftigten Arbeitnehmern, deren Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, hat der Abzug gemäß § 45

- a) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Tagen für 5 *M* täglich,
 - b) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Wochen für 30 *M* wöchentlich,
 - c) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Monaten für 125 *M* monatlich
- zu unterbleiben.

Der abzugsfreie Betrag erhöht sich für jede zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Person im Sinne des § 20 Absatz 2

in dem Falle des Abs. 1a um 1,50 *M*,

in dem Falle des Abs. 1b um 10 *M*,

in dem Falle des Abs. 1c um 40 *M*.

Ob und inwieweit die Vorschriften der Absätze 1, 2 im einzelnen Falle anzuwenden sind, ist von dem Arbeitgeber festzustellen. Auf Antrag des Arbeitnehmers ist in Betrieben, in denen

ein Betriebsrat besteht, der Betriebsausschuß oder der Betriebsobmann gutachtlich zu hören. Auf Anrufen eines Beteiligten entscheidet das Finanzamt endgültig. Ist die Entscheidung des Finanzamts nicht binnen einer Woche nach dem Zahlungstag angerufen, so ist der Abzug im vollen Umfang des § 45 vorzunehmen.

§ 45 b.

Arbeitnehmer, die nicht unter § 45 a fallen, können bei dem Finanzamt die Ausstellung einer Bescheinigung über den Hundertsatz des Arbeitslohns verlangen, der von jedem Arbeitgeber bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen ist. Das Finanzamt hat den Hundertsatz nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage des Einkommens zu ermitteln. Wird eine solche Bescheinigung nicht vorgelegt, so hat der Arbeitgeber 10 vom Hundert des Arbeitslohns in Abzug zu bringen.

§ 45 c.

Übersteigt der Arbeitslohn auf das Jahr umgerechnet und unter Berücksichtigung des § 45 a den Betrag von 15 000 *M.*, so gilt für den einzubehaltenden Betrag nachstehender Tarif:

von 15 000 bis 30 000 <i>M.</i>	15 vom Hundert
von mehr als 30 000 bis 50 000 <i>M.</i>	20 " "
" " " 50 000 " 100 000 "	25 " "
" " " 100 000 " 150 000 "	30 " "
" " " 150 000 " 200 000 "	35 " "
" " " 200 000 " 300 000 "	40 " "
" " " 300 000 " 500 000 "	45 " "
" " " 500 000 " 1 000 000 "	50 " "
" " " 1 000 000 <i>M.</i>	55 " "

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1920 in Kraft. Die bis zum 1. August 1920 auf Grund der §§ 45 bis 52 des Einkommensteuergesetzes einbehaltenen Beträge werden auf die nach diesem Gesetz einzubehaltenden Beträge angerechnet.

Artikel 3.

Der Reichsminister der Finanzen erläßt die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes.

Berlin, den 21. Juli 1920.

Der Reichspräsident.

gez. Ebert.

Der Reichsminister der Finanzen.

gez. Dr. Birth.

Abſchrift.

Der Miniſter für Wiſſenſchaft,
Kunſt und Volksbildung.

A. Nr. 2007.

Berlin W. 8, den 23. Juni 1920.

Der Finanzminiſter.
Nr. II 6267.

Berlin C. 2, den 11. Juni 1920.

1. Nach §§ 1, 2 der Beſtimmungen über die vorläufige Erhebung der Einkommenſteuer durch Abzug vom Arbeitslohn für das Rechnungsjahr 1920 (1. April 1920 bis 31. März 1921), die im Zentralblatt für das Deutſche Reich veröffentlicht worden ſind (Nr. 27 vom 4. Juni 1920), hat jeder Arbeitgeber bei der Lohnzahlung zehn vom Hundert des Arbeitslohnes zu Laſten des Arbeitnehmers einzubehalten.

Soweit die Auszahlung des Arbeitslohnes aus einer öffentlichen Kaſſe erfolgt, gilt die auszahlende Kaſſe als Arbeitgeber im Sinne der angezogenen Beſtimmungen.

Als Arbeitslohn gilt unter anderem jede in Geld oder Geldeswert bewirkte einmalige oder wiederkehrende Vergütung für Arbeitsleiſtungen, inſbesondere Gehälter, Beſoldungen, Löhne, Gratifikationen oder unter ſonſtiger Benennung gewährte Bezüge der in öffentlichem oder privatem Dienſt angeſtellten oder beſchäftigten Perſonen, Wartegelder, Ruhegehälter uſw. für frühere Dienſtleiſtungen oder Berufstätigkeit.

Was nicht als Lohn zu gelten hat, iſt aus § 2 Abſatz 2 der oben bezeichneten Beſtimmungen und aus § 34 des Einkommenſteuergeſetzes vom 29. März 1920 (Reichsgeſetzblatt S. 359) zu erſehen. Die aus öffentlichen Kaſſen gewährten Aufwandsentſchädigungen, Tagegelder und Reiſekosten bleiben hiernach gleichfalls außer Berechnung.

Der einzubehaltende Betrag iſt, wenn die Lohnzahlung für eine Woche oder für einen längeren Zeitraum erfolgt, auf volle Mark nach unten abzurunden; in allen übrigen Fällen iſt der einzubehaltende Betrag auf volle 10 Pfg. nach unten abzurunden.

2. Die Einzahlung des nach Ziffer 1 einbehaltenen Betrages hat vom 25. Juni 1920 ab durch die auszahlende Kaſſe durch Überweiſung auf das Poſtſcheck- oder Bankkonto bei der Steuerhebeſtelle zu erfolgen, die für die Entrichtung der von dem Arbeitnehmer zu entrichtenden Einkommenſteuer zuſtändig iſt.

Durch dieſe Anordnung wird inſbesondere vermieden, daß für die Beamten und Bediensteten des Finanzminiſteriums Steuerkarten ausgestellt und Steuermarken verwendet werden müſſen.

3. Die Kaſſe hat innerhalb der im § 13 der angezogenen Beſtimmungen vorgeschriebenen Friſt neben der zu bewirkenden Einzahlung auch die dort angeordnete Nachweiſung anzufertigen und an die zuſtändige Steuerhebeſtelle einzufenden. Die Spalten 2 und 3 (Name, Vorname, Stand und Wohnort, Straße und Hausnummer) und 5 (letzte Steuernummer uſw.) der Nachweiſung ſind auf Grund der Angaben des Arbeitnehmers auszufüllen.

4. Die für die Einbehaltung von Arbeitslohn in Betracht kommenden Personen haben im Hinblick auf vorstehende Ziffer 3 das nachstehende Formular zu einer Mitteilung, betreffend ihre zuständige Steuerhebestelle, die Namen, den Stand, Wohnort, die Straße, Hausnummer und letzte Steuernummer usw. deutlich und vollständig ausgefüllt und vollzogen der für sie zuständigen Kasse bis zum 20. Juni 1920 zuzustellen.

Die nach diesem Zeitpunkt Eintretenden haben der Kasse alsbald nach ihrem Eintritt die gleichen Angaben schriftlich zu machen.

Später eintretende Änderungen hinsichtlich der eigenen Wohnung und Steuernummer oder der Anschrift der zuständigen Steuerhebestelle sind von sämtlichen im Geschäftsbereich der Kasse beschäftigten Personen unaufgefordert sobald als tunlich der Kasse mitzuteilen.

Ver spätete oder unvollständige Mitteilungen gefährden die glatte und reibungslose Zahlung oder Überweisung der Gebühren der in Betracht kommenden säumigen Personen.

5. Die im § 14 der eingangs angeführten Bestimmungen bezeichnete Bescheinigung hat die Kasse auf Verlangen des Arbeitnehmers auszustellen und zu vollziehen.

Der in der Kasse die Zahlung oder Überweisung der Bezüge bewirkende Beamte oder sein Vertreter haftet dem Reiche für die Einbehaltung und Entrichtung des in Ziffer 1 bestimmten Betrages neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner.

6. Die im § 40 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebene Mitteilung an das Finanzamt über Namen, Stellung und Wohnung sowie das Berufseinkommen der seit länger als 2 Monaten im dortigen Geschäftsbereich beschäftigten Personen hat die Kasse herbeizuführen.

7. Die Kasse hat über die einbehaltenen und über die an die Steuerhebestelle abgeführten Steuerbeträge eine Sonderliste zu führen, aus der neben dem Namen, Vornamen, Stand, Wohnort, Straße und Hausnummer, der Steuernummer des Arbeitnehmers, der Steuerhebestelle und des jeweilig gezahlten Berufseinkommens die im Laufe des Rechnungsjahres für jeden Steuerpflichtigen einbehaltenen und abgeführten einzelnen Steuerbeträge jederzeit, übersichtlich zusammengestellt, zu ersehen sein müssen.

In den Empfangsbescheinigungen der Beamten und Angestellten über die ihnen zustehenden Gehälter und Löhne und in der Haushaltsrechnung haben die einbehaltenen Steuerbeträge nicht in die Erscheinung zu treten.

J. B.: gez. Weber.

An die nachgeordneten Behörden.

Abchrift zur fittngemäßen Nachachtung mitgeteilt.

Die Ausstellung von Steuerkarten und die Verwendung von Steuermarken wird sich auch im diesseitigen Geschäftsbereich in allen denjenigen Fällen vermeiden lassen, in denen die einbehaltenen Beträge den Steuerhebestellen durch die zahlende Kasse unmittelbar zugeführt werden. Im

Interesse der Vereinfachung des Verfahrens bitte ich, dies besonders zu beachten und dafür Sorge zu tragen, daß den Kassen die Mitteilung über die zuständige Steuerhebestelle baldigst zugestellt werde.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß es nach § 5 der Abgabenordnung unzulässig ist, Gehälter und Löhne, die am 25. Juni oder später fällig werden, vor dem 25. Juni ohne Lohnabzug auszusahlen. Jeder Vorstand usw., der trotzdem auszahlt, macht sich haftbar und strafbar.

(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden.

Formular:

(An die Kasse einzusenden.)

....., den 192.....

An die Kasse.

Meine seither zuständige Steuerhebestelle war die (nähere Bezeichnung)

..... in (Ort) Straße Nr.

Letzte Steuernummer:

Stand: Wohnort: Straße Nr.

Kiel, den 26. Oktober 1920.

Indem wir die vorstehenden Bestimmungen bekanntmachen, weisen wir darauf hin, daß auch die Synodalausschüsse, Kirchengemeinden und Parochialverbände verpflichtet sind, vom 25. Juni 1920 ab 10 v. H. bzw. nach Art. I § 45 c einen höheren Prozentsatz der von ihnen zu zahlenden Gehälter, Löhne usw. einzubehalten und zweckmäßig zur Vermeidung der Verwendung von Steuermarken in bar oder durch Überweisung bei der zuständigen Steuerhebestelle, nicht dem Finanzamt, einzuzahlen.

Bei Vorauszahlung der Bezüge werden die vor dem 25. Juni 1920 liegenden Auszahlungen vom Abzug nicht berührt, während bei nachträglichen Zahlungen nach dem 25. Juni 1920 die der letzten Zahlungsperiode entsprechende volle Zahlung, soweit sie sich nicht etwa auf den Zeitraum vor dem 1. April 1920 erstreckt, dem Abzug unterliegt.

Die Berücksichtigung des sogenannten steuerfreien Existenzminimums erfolgt gemäß Art. I des obenstehenden Gesetzes.

Alle als Arbeitnehmer bei der Bornahme des Steuerabzugs in Frage kommenden Personen weisen wir besonders auf die ihnen nach Ziff. 4 des abgedruckten Finanzministerialerlasses

vom 11. Juni 1920 obliegende Pflicht zur alsbaldigen Mitteilung ihrer Steuerhebestelle sowie von Namen, Stand, Wohnort, Straße, Hausnummer und letzter Steuernummer an die auszahlende Kasse, soweit solches nicht schon geschehen sein sollte, hin.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2315.

D. Dr. Müller.

Nr. 115. Beihilfen zu den Umzugskosten für Geistliche.

Kiel, den 26. Oktober 1920.

Die ungewöhnliche Verteuerung der Möbeltransporte hat zur Folge gehabt, daß die bei den Versetzungen der Geistlichen entstehenden Umzugskosten außerordentlich erhöht sind. Die Umzugskostenvergütung, die nach § 2 des Kirchengesetzes vom 10. Mai 1913 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 92 ff.) gewährt wird, deckt daher in der Regel nur einen ganz geringen Teil der tatsächlich entstandenen Unkosten. Dies hat zur Folge, daß in letzter Zeit häufig bedeutende Summen als Beihilfen zu den Umzugskosten erbeten worden sind. Bei der Beschränktheit der für den bezeichneten Zweck zur Verfügung stehenden Mittel ist es völlig ausgeschlossen, daß alle Anträge in größerem oder gar in vollem Umfange berücksichtigt werden können. Die Voraussetzungen, unter denen Beihilfen zu den Umzugskosten gewährt werden können, müssen in Zukunft einer besonders strengen Prüfung unterliegen.

Unter diesen Umständen geben wir den Herren Geistlichen, die sich um Pfarrstellen bewerben wollen, anheim, sich vorher zu überlegen, ob sie eine auf sie fallende Wahl annehmen können, wenn sie einen beträchtlichen Teil der Umzugskosten nicht ersetzt erhalten. Im Interesse der Kirchengemeinden selbst wird es sich empfehlen, daß diese, falls sie dazu imstande sind, in der Vakanzanzeige ihre Bereitwilligkeit erklären, einen Teil der Umzugskosten zu übernehmen.

Wir ersuchen die Synodalausschüsse, die kirchlichen Körperschaften gegebenenfalls besonders hierauf aufmerksam zu machen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. III. 2927.

D. Dr. Müller.

Nr. 116. Kirchensammlung für den Verein Diakonissenhaus Bethanien in Kropp.

Kiel, den 28. Oktober 1920.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und unter Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses ordnen wir hiermit an, daß am 3. Advent

(12. Dezember d. J.) in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirks in allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten des Vereins Diakonissenhaus Bethanien in Kropp abzuhalten ist.

Der Ertrag der Sammlung soll ebenso wie in den Vorjahren dazu dienen, den Kropper Schwestern einen Rückhalt am Mutterhause in Alters- und Krankheitsfällen zu verschaffen.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Beteiligung an der Kirchensammlung ihren Gemeinden zu empfehlen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2287.

D. Dr. Müller.

Nr. 117. Die Arbeit der evangelischen Kirche im Felde.

Kiel, den 30. Oktober 1920.

Von dem im Auftrage des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses von Professor D. Schian verfaßten Werke „Die evangelische Kirche im Weltkriege“ soll noch vor Weihnachten der erste, über 36 Druckbogen umfassende Teil „Die Arbeit der evangelischen Kirche im Felde“ erscheinen.

Indem wir auf den beiliegenden Prospekt aufmerksam machen, empfehlen wir den Herren Geistlichen die Anschaffung des für den gesamten deutschen Protestantismus so bedeutamen Werkes auf das dringendste.

Wir weisen noch besonders darauf hin, daß für die beim Kirchenausschuß bis zum 1. Dezember d. J. einlaufenden Bestellungen ein besonders ermäßigter Vorzugspreis

von etwa 30 M für das geheftete Exemplar

„ „ 40 „ „ „ gebundene „

vorgesehen ist, während bei späterem Verkauf im Buchhandel der Preis sich wesentlich höher bemessen müßte.

Etwasige Bestellungen sind unmittelbar an uns einzusenden.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2320.

D. Dr. Müller.

Personalien.

- Präsentiert: 1. für die Pfarrstelle in Holtenuau die Pastoren: Arnold=Desby, Hamann=Hammeleff, Prahl=Rekenis und als Ersatzmann Pastor Bendixen=Sommerstedt;
 2. für die Pfarrstelle in Stedefand die Pastoren: Kardel=Ukerballig, Bendixen=Sommerstedt und Provinzialvikar Pastor Magaard=Westensee;
 3. für das Hauptpastorat in Landkirchen die Pastoren: Muuß=Flensburg, Divisionspfarrer Holthusen=Kendsburg, Hilfsgeistlicher Pastor Richter=Loit und als Ersatzmänner: Provinzialvikar Pastor Magaard=Westensee, Pastor Nissen=Lintrup und Pfarramtskandidat Peter Robold=Kiel;
 4. für die Pfarrstelle in Schiffbek die Pastoren: Hamann=Hammeleff, Prahl=Rekenis und Bachmann=Kiel.
- Ernannt: 1. am 16. September Pastor Hans Matthiesen=Hoirup zum Pastor in Karlum;
 2. am 8. Oktober Kompastor B. Paulsen=Broacker zum Pastor in Hütten;
 3. am 8. Oktober Pastor und Kirchenpropst Langlo=Isabbel zum Hauptpastor in Eckernförde.
- Bestätigt: am 5. Oktober die Wahl des Provinzialvikars Pastors Karl Schmidt=Flensburg als Pastor in Simonsberg.
- Eingeführt: 1. am 12. September Pastor Bertheau=Woyens als Pastor in Bargum;
 2. am 26. September Pastor Peyerhorn=Bannesdorf als Pastor in Biöl;
 3. am 10. Oktober Provinzialvikar Pastor Pohl=Kiel als Pastor in Bovenau.

Erledigte Pfarrstelle.

Niendorf a. d. St., Kreis Herzogtum Lauenburg. Grundvergütung nach § 1 der Grundsätze für die Aufbesserung des Dienst Einkommens der Geistlichen. Konsistorium besetzt. Der Pastor hat sich gegebenenfalls eine Veränderung der Grenzen der Parochie und eine Verlegung der Dienstwohnung gefallen zu lassen. Als Dienstwohnung steht das Pfarrwitwenhaus nebst Garten zur Verfügung. Das Haus hat nur fünf recht kleine Wohnräume. Bewerbungsgesuche sind bis zum 1. Dezember 1920 unmittelbar an das Konsistorium einzureichen.

Seite 164
(Leerseite)